

# Die Durchführung der Mitgliederversammlung

**... in Zeiten der Coronapandemie!**

Webinar des  
Landkreises St. Wendel  
am 07.04.2020

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

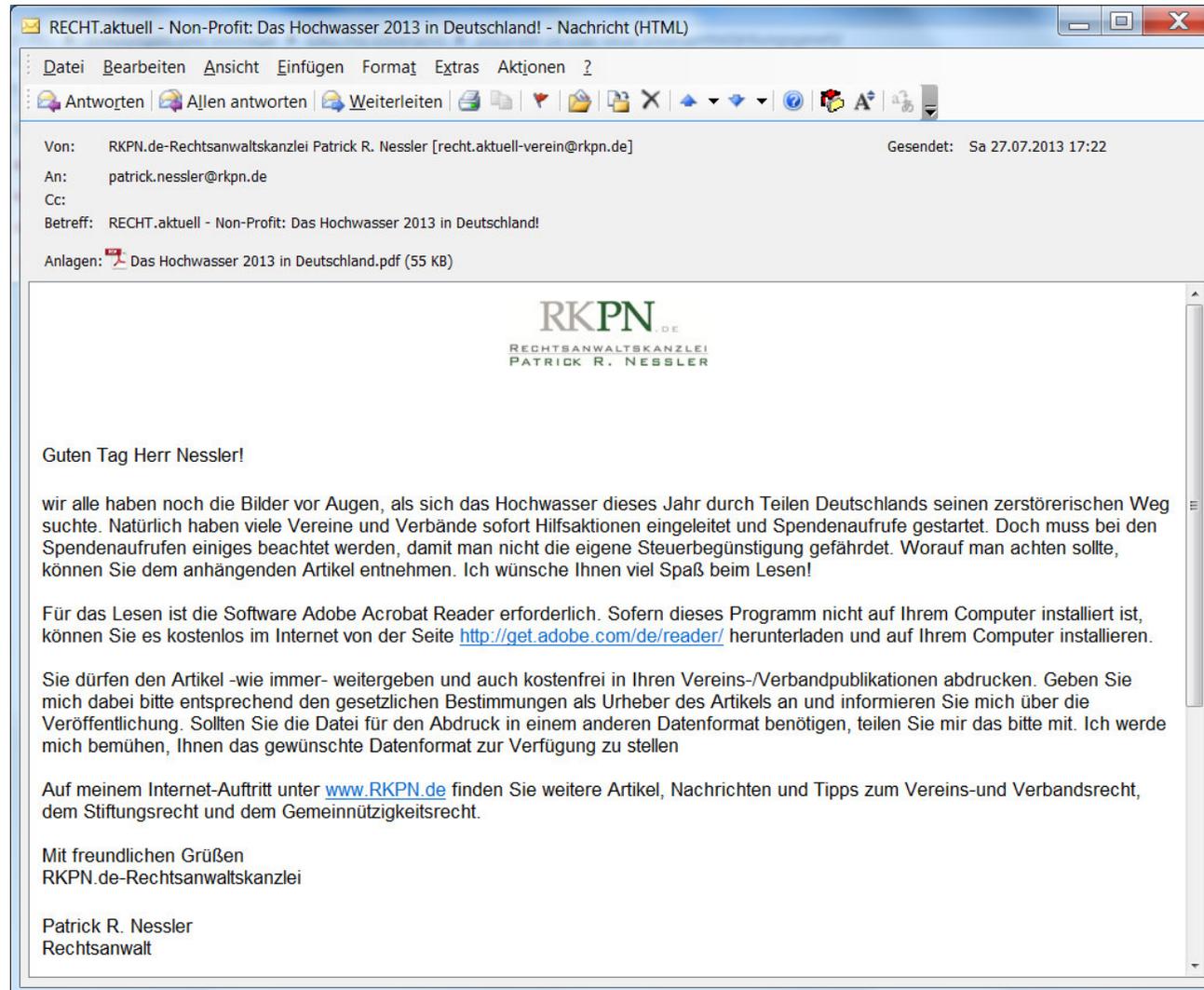
- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht,  
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,  
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Tafel Deutschland e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

www.RKPN.de

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://rkpn.de>. The browser's address bar shows the site is secure. The page features a large header image with the RKPN logo and a photograph of three people (two women and one man). Below the header, there is a navigation menu on the left with the following items: Startseite, Wir über uns!, Vereinsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht, Veröffentlichungen, Letzte Meldungen, Newsletter, and Veranstaltungen. The main content area includes a breadcrumb trail 'Sie sind hier: Startseite', a welcome message 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!', a section 'Ich biete Ihnen ...' describing legal services in Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, and Kleingartenrecht, and a 'Wünschen Sie ...' section with contact information. On the right side, there are two article teasers: 'Kostümparty ist kein Zweckbetrieb' with a calculator image, and 'Die fehlende kleingärtnerische Nutzung' with a house image.

# Newsletter „RECHT.aktuell“



# Die Coronapandemie

Oder: Die Auswirkungen der Ausgangsbeschränkung und  
anderer staatlicher Maßnahmen

## Die Versammlung der Mitglieder

### § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden ... durch Beschlussfassung **in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



*„Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.“*

(OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)

## Die (landesrechtliche) Ausgangsbeschränkung

### § 2 Abs. 3 Saarl. VO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.



**Teilnahme an Mitgliederversammlung als solches  
in der Regel kein „triftiger Grund“**



**Teilnahme an Mitgliederversammlung den Mitgliedern  
in der Regel nicht möglich**

# Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

**Das „oberste Organ“ des Vereins:  
richtig und falsch zugleich!**

**§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



**§ 40 Satz 1 BGB:**

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



**Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden**

## Die Pflichten des Vorstands

*„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



*„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis [Entscheidungsbefugnis] zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

## Ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

### § 27 Abs. 1 BGB:

Die **Bestellung des Vorstands** erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

## EXKURS: Die Amtszeit des Vorstands

### § 26 Abs. 1 Satz 1 f. BGB:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



*„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet **automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.**“*

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)



### BEISPIEL: § 2 Abs. 1 Satzung des BDG:

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## EXKURS: Neue gesetzliche Regelung

### § 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.



### § 7 Abs. 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen ... anzuwenden.

# Die Einberufung der Mitgliederversammlung

## Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

### § 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

## EXKURS: Neue gesetzliche Regelung

### § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand** auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben ...



### § 7 Abs. 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

§ 5 ist nur auf ... im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

## EXKURS: Neue gesetzliche Regelung

*„Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.*

*Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.“*

(Bundestagsdrucksache 19/18110 S. 30)



**Durchführung einer  
reinen  
Präsenzveranstaltung**



**Durchführung einer  
Präsenzveranstaltung  
mit „Zuschaltung“  
nicht anwesender  
Mitglieder**



**Vollständig virtuelle  
Versammlung der  
Mitglieder**

## Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg , Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

## In welcher Form muss eingeladen werden ?

### § 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



*„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“*

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

## Die Einladung durch Aushang

*„Im übrigen ist ... die in ... der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“*

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)



*„Ein Treueverhältnis besteht aber auch ... im Verhältnis Zwischen dem Verein und den Mitgliedern. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahme Pflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder.“*

( Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906)



**In Zeiten der Ausgangsbeschränkung genügt die Einladung durch Aushang alleine nicht!**

**Mit welcher Frist muss eingeladen werden?**

**Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !**



Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.



Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.



Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**  
(LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

## Wen muss man einladen ?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



Einzuladen sind auch alle nach der Satzung  
teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder



*„Ein Vereinsbeschluß oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“*

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

## Was muss man ankündigen?

### § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



**Zusätzlich muss es (jetzt) angegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht als reine Präsenzveranstaltung, sondern unter Zuschaltung abwesender Mitglieder oder als „virtuelle Versammlung durchgeführt wird**

# Die Durchführung der Mitgliederversammlung

## Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen  
(auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)



Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung  
dazu berechtigten Nichtmitglieder



**Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst  
teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“  
Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der  
Teilnahmeberechtigung erforderlich**

## Wer leitet die Versammlung?

### Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !



*„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“*

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 180)



Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

## Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



**Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und Vorstandsabwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten**

## Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

### § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



*„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“*

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



**Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben**

## Neuregelung zur Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung

### § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung** Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.



### § 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet werden.

## Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

### § 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



*„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“*

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.



„Geheimheit“ muss dann auch bei der neuen im Vorfeld der Mitgliederversammlung erfolgenden schriftlichen Stimmabgabe sichergestellt werden

# Die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

## Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

### § 32 Abs. 2 BGB:

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.



### § 5 Abs. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem **vom Verein gesetzten Termin** mindestens **die Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen **in Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



**Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft**

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!**